

Amtliche Bekanntmachungen und Versteigerungen

Der
Magistrat

rüsselsheim
am main



Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren nach §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. § 73 ff. Hessi-sches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) für die Leitungseinführungen in die Umspannanlage Bischofsheim einschließlich der damit verbundenen Änderung der 380-kV Höchstspannungsfreileitung Bischofsheim – Pkt. Griesheim (Bl. 4134) und der 380 – kV Höchstspannungsfreileitung Bischofsheim – Marxheim (Bl. 4114) auf dem Gebiet der Kommunen Bischofsheim und Rüsselsheim;
Erörterungstermin ortsübliche Bekanntmachung gem. § 43 a EnWG i. V. m. § 73 Abs. 6 HVwVfG

1. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das o. a. Vorhaben nach dem EnWG wird gemäß § 43 a EnWG i. V. m. § 73 Abs. 6 HVwVfG ein Erörterungstermin durchgeführt. Der Erörterungstermin beginnt am

Donnerstag, 27. September 2018, um 10:00 Uhr
im Großen Saal der Stadthalle Rüsselsheim,
Rheinstraße 7,
65428 Rüsselsheim

Der Termin wird von der Verhandlungsleitung beendet, sobald keine Wortmeldungen mehr vorliegen.

2. Im Rahmen des Erörterungstermins werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen mit der Vorhabenträgerin, den Behörden sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch die Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

3. Es wird darauf hingewiesen, dass beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist. Die schriftlich vorliegenden Einwendungen und Stellungnahmen werden auch dann im weiteren Verfahren berücksichtigt, wenn die Beteiligten nicht am Erörterungstermin teilnehmen.

4. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Regierungspräsidium Darmstadt
III 33.1 – 78 g 02/07 – (S) 2/2017

Magistrat der Stadt Rüsselsheim am Main
Im Auftrag
Kraft

Main-Spitze
12.09.2018

Rüsselsheimer Echo

Mittwoch, 12. September 2018

ANZEIGEN

Amtliche Bekanntmachungen/Versteigerungen

Der
Magistrat

rüsselsheim
am main



Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren nach §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. § 73 ff. Hessi-sches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) für die Leitungseinführungen in die Umspannanlage Bischofsheim einschließlich der damit verbundenen Änderung der 380-kV Höchstspannungsfreileitung Bischofsheim – Pkt. Griesheim (Bl. 4134) und der 380 – kV Höchstspannungsfreileitung Bischofsheim – Marxheim (Bl. 4114) auf dem Gebiet der Kommunen Bischofsheim und Rüsselsheim;
Erörterungstermin ortsübliche Bekanntmachung gem. § 43 a EnWG i. V. m. § 73 Abs. 6 HVwVfG

1. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das o. a. Vorhaben nach dem EnWG wird gemäß § 43 a EnWG i. V. m. § 73 Abs. 6 HVwVfG ein Erörterungstermin durchgeführt. Der Erörterungstermin beginnt am

Donnerstag, 27. September 2018, um 10:00 Uhr
im Großen Saal der Stadthalle Rüsselsheim,
Rheinstraße 7,
65428 Rüsselsheim

Der Termin wird von der Verhandlungsleitung beendet, sobald keine Wortmeldungen mehr vorliegen.

2. Im Rahmen des Erörterungstermins werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen mit der Vorhabenträgerin, den Behörden sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch die Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

3. Es wird darauf hingewiesen, dass beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist. Die schriftlich vorliegenden Einwendungen und Stellungnahmen werden auch dann im weiteren Verfahren berücksichtigt, wenn die Beteiligten nicht am Erörterungstermin teilnehmen.

4. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Regierungspräsidium Darmstadt
III 33.1 – 78 g 02/07 – (S) 2/2017

Magistrat der Stadt Rüsselsheim am Main
Im Auftrag
Kraft